

# Satzung des „ Verein zur Förderung der SG Bille e.V.“ vom 27.01.2008

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen  
„**Verein zur Förderung der SG Bille e.V.**“
2. Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das dortige Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck und Verwirklichung des Verwendungszweckes

1. Zweck des Vereins ist die finanzielle, materielle und personelle Förderung des Schwimmsports durch Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln für die in der Schwimmgemeinschaft Bille (SG Bille) zusammengeschlossenen Schwimmabteilungen der gemeinnützigen Sportvereine:  
**ASV Bergedorf, TSG Bergedorf, VFL Lohbrügge, SV Nettelnburg-Allermöhe**, damit diese den Schwimmsport in Hamburg nachhaltiger fördern können.
2. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Einwerbung von Zuwendungen, um damit Trainerkosten, Wasserzeiten, Reisekosten zu Wettkämpfen, Meldegelder, einheitliche Wettkampfkleidung, Materialien für die Erstellung von Ausschreibungen, Meldeergebnissen und Wettkampfprotokollen und die Jugendarbeit der SG Bille besser finanzieren zu können und durch die Bereitstellung von Personal, das bei der Planung, Organisation, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Schwimmwettkämpfen mitwirkt, sowie den Trainingsbetrieb und die Jugendarbeit der SG Bille unterstützt.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Schwimmabteilungen der Stammvereine der SG Bille (ASV Bergedorf, TSG Bergedorf, VFL Lohbrügge, SV Nettelnburg-Allermöhe), die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Schwimmsports zu verwenden haben.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich bereit erklärt, den Verein zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand zu beantragen.
3. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme oder über die Ablehnung des Antrags. Die Ablehnung der Aufnahme ist dem Antragsteller schriftlich unter Darlegung der Ablehnungsgründe mitzuteilen.
4. Abgelehnte Antragsteller können ihren Antrag erneut der Mitgliederversammlung vorlegen, die abschließend über Aufnahme oder Ablehnung entscheidet. Das Ergebnis der Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen, ihr Stimmrecht auszuüben und vom Vorstand Rechenschaft über die Verwendung der Vereinsmittel zu verlangen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein finanziell, materiell oder personell zu unterstützen und die Verwirklichung des Vereinszweckes zu fördern und insbesondere den Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu entrichten.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss oder
  - c) Todder natürlichen Person bzw. der Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären und jeweils zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss bis zum 30.09. des Geschäftsjahres bei einem Vorstandsmitglied eingegangen sein.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn:
  - es durch sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen und Satzungszwecke des Vereins verstößt
  - es seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz mehrmaliger Mahnung nicht nachkommt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor der Abstimmung über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand schriftlich bekannt zu geben.
5. Vom Vorstand ausgeschlossene Mitglieder können auf der nächsten Mitgliederversammlung über den Ausschluss abstimmen lassen. Es gilt die einfache Mehrheit. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
6. Im Todesfalle endet die Mitgliedschaft mit dem Todestag automatisch. Entsprechendes gilt bei Auflösung einer juristischen Person entsprechend.

## **§ 7 Beiträge und Zuwendungen**

1. Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Von der Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen (z.B. Umlagen) beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.
2. Die Beiträge und sonstigen Leistungen werden grundsätzlich vom Verein per Lastschriftinzug (Einzugsermächtigung) vom Konto des Mitglieds eingezogen. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen Stundungen und andere Zahlungsmodalitäten gewähren.
3. Mitglieder deren Beitrag ein Monat nach Fälligkeit nicht eingegangen ist, verlieren ihre Mitgliedsrechte bis die Zahlung erfolgt ist.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung findet jährlich satt und sollte grundsätzlich im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden.
3. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich (Brief, Fax oder per Mail) unter Angabe des Termins, des Ortes und der Uhrzeit mindestens drei Wochen vor der Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung und der vorliegenden Anträge einzuberufen. Anträge der Mitglieder müssen spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.
4. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn es vom Vorstand für notwendig erachtet wird oder wenn 25% der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zweckes vom Vorstand verlangen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
6. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Für Satzungsänderungen und Ergänzungen ist eine Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Die Art der Abstimmung wird im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung vom Versammlungsleiter festgelegt. Die Abstimmung hat schriftlich zu erfolgen sofern 25% der erschienen Mitglieder dieses beantragen.

9. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes und des Berichtes des Kassenprüfers
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahlen des Vorstandes
  - Festsetzung der Höhe und Fälligkeiten von Beiträgen und sonstigen Leistungen
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
  
10. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, in die die Beschlüsse im Wortlaut, die Wahlergebnisse und die Rechenschaftsberichte des Vorstandes aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

## **§ 10 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, einem Schatzmeister/Kassierer und einem Schriftführer (Vorstand im Sinne § 26 BGB).
2. Der Verein wird gerichtlich und aussergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu berufen, welches das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiterführt (Recht auf Selbstergänzung). Gewählt und berufen werden können jeweils nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Der Vorstand hat die Aufgabe den Verein nach Außen zu vertreten, seine Geschäfte zu führen, die Einhaltung der gemeinnützigkeitsrechtlichen und vereinsrechtlichen Bestimmungen zu überwachen, die Gemeinnützigkeits-Steuererklärungen abzugeben, die satzungsmäßigen Zwecke zu verwirklichen und der Mitgliederversammlung jährlich schriftlich Bericht zu erstatten.
5. Der Vorstand hat seine Beschlüsse schriftlich unter Angabe des Datums in einer Vorstandsbeschlussübersicht festzuhalten.

## **§ 11 Der Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich (Wiederwahl ist zulässig) einen Kassenprüfer und einen Stellvertreter, der die Aufgabe hat, die ordnungsgemäße Aufzeichnung aller Einnahmen und Ausgaben, die Buchungsbelege und die erteilten Zuwendungsbestätigungen zu kontrollieren, die Mittelverwendung zu überprüfen und der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung vorzulegen.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit die Versammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist. Hierzu ist eine Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
3. Das Restvermögen ist gemäss §3 Abs. 6 zu verwenden.  
Hamburg, den 27.01.2008.

Unterschriften der Gründungsmitglieder: